

## Montage- und Betriebsanleitung für Anhängebock Typ 184000

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0216 -

Der Anhängebock Typ 184000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M16 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 210 Nm montiert werden.

Der Anhängebock darf wahlweise in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängekupplungen oder austauschbaren Anhängeböcken für alle Rastschienenstellungen (I) oder mit einem bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Zugpendel (II bis III) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

in Kombination mit		Ι	II	III
Zul D-Wert	[kN]	46,5	32,0	32,0
Zul Stützlast	[daN]	1200	750	550
Zul Anhängelast	[kg]	34500	8000	8000
Zul Einbaulänge	[mm]	155	180	280

Die zulässigen Einbaulängen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängeeinrichtung und entsprechen bei austauschbaren Anhängekupplungen und Anhängeböcken in der Rastschiene dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte, und bei austauschbaren Zugpendeln dem horizontalen Abstand bis zur kuppelpunktseitigen Ebene des Zugpendellagers. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 5,5 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel  $K = D^*G_K / (g^*G_K - D)$  ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängebockes und g (mit 9,81 m/s²) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängebock verwendbaren Anhängekupplungen (wie zB Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugel 80, Zugzapfen), Zugpendel bzw weiteren Anhängeböcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängebock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 31.10.08 Aktenzeichen: 184000 - 01